

**Zweifelsfragen zur Pauschalierung
der Einkommensteuer bei
Sachzuwendungen**

Uwe Komm
Diplom-Finanzwirt
Steuerberater

Vortrag bei der Deutsch-Polnischen
Industrie- und Handelskammer in Wroclaw
am 23. Januar 2013

Wer als Inhaber eines Betriebes aus betrieblicher Veranlassung Geschenke erhält, muss diese als Betriebseinnahmen versteuern, auch wenn der Geber die Aufwendungen wegen Überschreitung der 35 EUR-Grenze nicht absetzen darf.

Keine Betriebseinnahme ist anzusetzen, wenn es sich um eine bloße Aufmerksamkeit handelt. Wo die Grenze zwischen bloßen Aufmerksamkeiten und Betriebseinnahmen zu ziehen ist, hat der Bundesfinanzhof allerdings offen gelassen.

Nach neuerer Verwaltungsauffassung liegen auch Aufmerksamkeiten in Form von Sachzuwendungen bis zu EUR 40 anlässlich eines besonderen persönlichen Ereignisses eines Geschäftsfreundes oder eines Arbeitnehmers vor.

Pauschale Versteuerung ab 2007

Ein Unternehmer, der aus betrieblichem Anlass ein Geschenk macht, darf ab 2007 die Steuer für den geldwerten Vorteil unter bestimmten Voraussetzungen selbst übernehmen und den geldwerten Vorteil pauschal mit 30 % versteuern. Dazu kommen noch Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag. Begünstigt sind allerdings nur Sachzuwendungen. Barzuwendungen sind dagegen immer vom Empfänger individuell zu versteuern.

Das Pauschalierungswahlrecht gilt auch bei Sachzuwendungen an die eigenen Arbeitnehmer.

Das Wahlrecht muss einheitlich für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres gewährten Zuwendungen und Geschenke ausgeübt werden. Es kann hinsichtlich der Zuwendungen an Dritte und an eigene Arbeitnehmer jeweils getrennt ausgeübt werden.

Die Bemessungsgrundlage für die Pauschalierung sind die Bruttoaufwendungen, das heißt einschließlich Umsatzsteuer.

Bei Zuwendungen an Dritte sind in die Pauschalierung alle Zuwendungen einzubeziehen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten EUR 10 übersteigen. Bei der Prüfung der 10 EUR-Grenze bleiben abziehbare Vorsteuern unberücksichtigt.

Die pauschal besteuerten Sachzuwendungen bleiben bei der Einkommensermittlung des Empfängers außer Ansatz.

Die Pauschalierung ist ausgeschlossen

1. soweit die Aufwendungen je Empfänger und Wirtschaftsjahr oder
2. wenn die Aufwendungen für die einzelnen Zuwendungen den Betrag von EUR 10.000 übersteigen.

Der Zuwendende muss dem Empfänger darüber unterrichten, dass er die auf die Zuwendung enthaltene Steuer pauschaliert und die Steuer übernimmt.

In die Pauschalierung werden aber auch solche Zuwendungen einbezogen, die an Empfänger geleistet werden, die in Deutschland weder beschränkt noch unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind.

Zu dieser Rechtsfrage sind zwei Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof anhängig (Az: VI R 52/11 und VI R 57/11).

Tipp: Durch Einspruch die Pauschalierung offen halten, bis der Bundesfinanzhof in dieser Angelegenheit entschieden hat.

BM Partner Revision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

BM Partner GmbH Steuerberatungsgesellschaft

Kanzlerstraße 8
40472 Düsseldorf
mail@bmpartner.de

Tel.: +49 / 211 / 96 05 03
Fax: +49 / 211 / 96 05 170
www.bmpartner.de

HAFTUNGSFREISTELLUNG

Die Informationen in diesen Arbeitsunterlagen sind allgemeiner Art und stellen keine betriebswirtschaftliche, steuerliche oder rechtliche Beratung dar. Sie können und sollen insbesondere nicht die qualifizierte individuelle Beratung ersetzen. Für weitergehende Informationen bitten wir Sie, sich individuell beraten zu lassen.

Die Sammlung und Zusammenstellung der Informationen erfolgte mit der gebotenen Sorgfalt. Gleichwohl können wir keinerlei Haftung – aus welchem Rechtsgrund auch immer – für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit übernehmen.

Die Inhalte dieser Arbeitsunterlagen unterliegen dem deutschen Urheberrecht. Die Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und jede Art der Verwendung außerhalb der Grenzen des Urheberrechts bedürfen der schriftlichen Zustimmung von BM Partner GmbH. Downloads und Kopien dieser Seite sind nur für den persönlichen, nicht kommerziellen Gebrauch gestattet.